



BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.,

Stiftingtalstraße 4 - 6, 8010 Graz,
im Folgenden „KAGes“ genannt

und der

XXXXX XXXXX,

XXXXX,

XXXX XXXXXXXX,

im Folgenden „Bestandnehmer“ genannt,

wie folgt:

I. Gegenstand

Gegenstand dieser Bestandsvereinbarung ist die Überlassung der im Folgenden näher beschriebenen Räumlichkeiten im Landeskrankenhaus Hartberg zur Führung einer Cafeteria

1. zur Verabreichung von Speisen jeder Art und den Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen,
2. zum Ausschank von Getränken und dem Verkauf dieser Getränke.
3. zum Verkauf von Produkten des täglichen Bedarfes.

Die Produkt- und Leistungspalette der Cafeteria ist im Besonderen auf die Bedarfssituation der Patienten sowie der Besucher und der Bediensteten des Landeskrankenhauses Hartberg abzustimmen.

Der Bestandnehmer ist verpflichtet, auf Grund des besonderen Bedarfs der Besucher und Patienten an Information und Medien den Vertrieb der orts- und marktüblichen Tageszeitungen und Magazine orientiert an der vorhandenen Nachfrage zu gewährleisten.

Ein geeignetes Angebot an Blumenarrangements soll bedarfsgerecht vorgehalten werden.

Die hierfür vorgesehenen Raumgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Abschließbarer Pächterbereich:

- Verkauf/Selbstbedienung in Halle (mit Rollo abschließbar) 17,6 m
- Lager – und Vorbereitungsraum 10,2 m
- Lagerraum im KG 21,3 m

Mitnutzbarer Innen- und Außenbereich:

- Sitzbereich Nichtraucher (24 Sitzplätze) 39,5 m
- Sitzbereich Raucher (20 Sitzplätze) 31,4 m
(Mitnutzung durch die Anstalt bei hausint. Veranstaltungen)
- Automatenbereich (Gang) 1,2 m
- Sitzterrasse/Freibereich (40 Sitzplätze) 137 m²
- miteingeschlossen ist die Benützung der nächstgelegenen WC-Anlage
- weiters besteht auf der im 3. OG situierten Terrasse eine servicemäßige Nutzungsmöglichkeit

Die gesamte Bestandfläche beträgt somit ca. 258,2 m². Der Bestandplan der Cafeteria stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar (siehe Beilage 1).

Die KIG und die KAGes befinden sich im Besitz aller für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten als Cafeteriabetrieb erforderlichen gültigen behördlichen Genehmigungen. Die KAGes verpachtet selbige mit Abschluss des Bestandvertrages an den Bestandnehmer weiter. Nicht Gegenstand des Bestandvertrages allerdings sind höchstpersönliche gewerberechtliche und behördliche Berechtigungen und Bewilligungen. Diese muss der Bestandnehmer vor Aufnahme des Cafeteriabetriebes selbst beibringen oder einholen.

Das eingeräumte Bestandverhältnis unterliegt nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene ist die Cafeteria konform nach den Richtlinien „HACCP-Konzeptes“ und „Allergen-Verordnung“ zu führen.

II. Inventar

Die zu Beginn des Bestandsverhältnisses von der KAGes eingebrachten Vertrages. Das beigeschlossene Inventarverzeichnis (siehe Beilage 2) stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.

Die Ausstattungs- bzw. Einrichtungsgegenstände wurden von dem Bestandnehmer im guten und gebrauchsfähigen Zustand übernommen und sind diese vollzählig im guten, gebrauchsfähigen Zustand bei Beendigung des Vertrages zurückzustellen. Gegenstände, die bei der Rückstellung nicht den oben angegebenen Bestimmungen entsprechen, sind wiederzubeschaffen oder es ist bei Zustimmung durch die KAGes Ersatz in Geld zu leisten.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass der Bestandsnehmer für die regelmäßige notwendige Wartung der Inventargegenstände auf eigene Kosten verantwortlich ist.

Gegenstände (insbesondere elektrische Geräte, Kaffeemaschine u.a.), die nicht mehr gebrauchsfähig sind, sind von dem Bestandsnehmer auf eigene Kosten auszutauschen.

Beide Vertragsparteien halten fest, dass dieser Umstand bei der Festsetzung des Bestandszinses ausdrücklich berücksichtigt wurde.

Inventar, welches von dem Bestandnehmer im Laufe des Betriebes eingebracht wird, verbleibt in dessen Eigentum.

III. Bestanddauer

Das gegenständliche Bestandverhältnis beginnt mit xx.xx.2022 und wird für die Dauer von x Jahren, somit bis zum xx.xx.xxxx, abgeschlossen.

Erfolgt keine schriftliche Kündigung zum Ende der Bestanddauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, verlängert sich das Bestandverhältnis automatisch um weitere zwei Jahre und endet jedenfalls per xx.xx.xxxx.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich nach Ende des Bestandverhältnisses zur Rückstellung eines lebenden Unternehmens, somit zur Rückstellung eines Unternehmens im laufenden Betrieb und frei von Rechten Dritten oder Pflichten gegenüber Dritten, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden oder vereiteln. Der Bestandnehmer haftet für die Einhaltung der vorgehenden Bestimmungen persönlich.

IV. Betriebspflichten

Der Bestandnehmer ist zur Einhaltung der nachfolgenden Betriebspflichten verpflichtet:

- a) Der Bestandnehmer verpflichtet sich hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ermittlung des Umsatzes eine Registrierkasse zu installieren und diese lückenlos einzusetzen.
- b) Mit der Übernahme des Betriebes ist für den Bestandnehmer die Betriebspflicht verbunden. Eine auch nur vorübergehende Außerbetriebsetzung oder eine wesentliche Betriebseinschränkung ist dem Bestandnehmer nicht gestattet.
- c) Das Gewerbe ist nach den Vorschriften der Gewerbebehörde, um die rechtzeitig vor Aufnahme des Betriebes einzukommen ist, zu führen.
- d) Für den gesamten Bereich des Geschäftslokales gilt absolutes und uneingeschränktes Raucherbot, für dessen Einhaltung der Bestandnehmer verantwortlich ist. Ausgenommen ist lediglich die Freiterrasse.

- e) Die maßvolle Ausschank und Abgabe von Bier, Wein und Sekt an Besucher ist vorerst erlaubt und an das spezielle Umfeld eines LKH anzupassen. Die Abgabe bzw. Ausschank von hochprozentigen alkoholischen Getränken (Spirituosen) ist ausdrücklich untersagt. Patienten darf kein Alkohol angeboten werden.
- f) Der Betrieb unterliegt der persönlichen Führung. Jede Form der Weiterverpackung oder sonstigen Stellvertretung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die KAGes.
- g) Die Offenhaltezeiten sind im Einvernehmen mit der Betriebsdirektion nach Maßgabe gewerberechtllicher Bestimmungen festzulegen. Als Mindestöffnungszeit wird festgelegt:

Montag bis Freitag 9:00 bis 18:00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 12.00 bis 17.00 Uhr

- h) Änderungen der Öffnungszeiten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KAGes, Betriebsdirektion des LKH Hartberg.

V. Vertragsauflösungsgründe

Die KAGes hat das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung, wenn

- a) dem Bestandnehmer die Gewerbeberechtigung entzogen wird;
- b) dieser den Betrieb innerhalb eines Bestandjahres länger als 14 Tage einstellt;
- c) der Bestandnehmer den Betriebszweck ohne Genehmigung der KAGes ändert;
- d) der Bestandnehmer mit der Bezahlung des vereinbarten Bestandzinses oder Betriebskostenersatzes trotz eingeschriebener Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt;
- e) das gegenständliche Bestandobjekt für Erweiterungen oder für Aus- und Umbauvorhaben im LKH Hartberg benötigt wird;
- f) der Bestandnehmer die zu verwendende Registrierkasse nicht lückenlos einsetzt;
- g) der Bestandnehmer seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung bei Androhung der Vertragsauflösung nicht nachkommt;

- h) der Bestandnehmer die Steuern und sonstigen gesetzlichen Abgaben sowie Beiträge nicht termingemäß oder nicht in der rechtskräftig vorgeschriebenen Höhe bezahlt;
- i) der Bestandnehmer den Betrieb nicht ordentlich führt und die behördlichen Vorschriften nicht einhält;
- j) durch andere Maßnahmen seitens des Bestandnehmers die Interessen der KAGes nachhaltig beeinträchtigt werden.

VI. Bestandzins

Variante 1:

Der Bestandzins wird als Fixzins vereinbart und beträgt € xxxx,-- (in Worten: Euro-xxx) je Monat, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Variante 2:

Der Bestandzins beträgt xxx % (in Worten: -xxx- Prozent) vom Nettoumsatz (ohne USt) laut monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens jedoch € xxx,-- (in Worten: Euro –xxx-), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Mindestbestandzinses vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 2020, der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index.

Die Valorisierung erfolgt jeweils zum 1. April jeden Jahres, erstmals zum 01.04.2023, nach der jährlichen durchschnittlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex 2020 im vorangegangenen Kalenderjahr.

Der monatliche Bestandzins ist längstens bis zum 5. eines jeden Monats unaufgefordert und spesenfrei auf das Konto IBAN: AT34 3800 0000 0601 1019 bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, BIC: RZSTAT2G, lautend auf Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H, LKH Hartberg, zu entrichten.

Der Bestandnehmer ist verpflichtet, die KAGes, Betriebsdirektion des LKH Hartberg, vom Ergebnis einer abgabenbehördlichen Prüfung umgehend zu informieren.

VII. Kaution

Der Bestandnehmer ist verpflichtet, eine Kaution in der Höhe des 3-fachen monatlichen Bestandzinses, das sind somit von € xxxx,-- (in Worten: Euro -xxxx-), zu leisten.

Der Kautionsbetrag ist binnen 14 Tagen auf ein nicht vinkuliertes, und für die KAGes jederzeit verfügbares Sparbuch zu erlegen und dieses bei der KAGes, Betriebsdirektion des LKH Hartberg, zu hinterlegen oder ist für diesen Betrag eine unbefristete Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes zu Gunsten der KAGes vorzulegen.

VIII. Betriebskosten

Sämtliche im laufenden Betrieb tatsächlich anfallenden Betriebskosten für den Bestandgegenstand sind von dem Bestandnehmer zu tragen.

Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (derzeit §§ 12 bis 24 MRG).

Nach Möglichkeit sollen Kosten des Betriebes der Cafeteria (Nebenkosten) mit den öffentlichen Versorgern direkt abgerechnet werden. Zurzeit sind Strom, Wasser und Müll direkt mit dem LKH Hartberg abzurechnen. Die Verrechnung erfolgt monatlich anhand von dafür eingerichteten Zählern.

Die monatliche Vorschreibung durch die KAGes erfolgt über den Weg der Betriebsdirektion des LKH Hartberg gegen jährliche Abrechnung. Der monatliche Akontobetrag beträgt € xxx,-- (in Worten: Euro -xxxx-) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die hygienisch einwandfreie Reinigung des Bestandgegenstandes erfolgt durch den Bestandnehmer.

Der Zählerstand ist vor Beginn des Bestandverhältnisses abzulesen.

IX. Abgaben und Steuern

Sämtliche mit dem laufenden Betrieb des gegenständlichen Vertragsobjektes verbundenen Regien, Abgaben, Steuern und Lasten gehen auf Rechnung des Bestandnehmers. Die diesbezüglichen Verbindlichkeiten sind bei den in Punkt V. angeführten Zwangsfolgen pünktlich zu erfüllen. Auf Verlangen der KAGes ist ein Nachweis der Bezahlung der Steuern und Abgaben von dem Bestandnehmer zu erbringen.

Die von der Wirtschaftskammer vorgeschriebenen Gebühren sind gleichfalls von dem Bestandnehmer zu entrichten.

X. Preisgestaltung und Konkurrenzklausel

Der Bestandnehmer hat sich bei der Preisbildung und bei Preisänderungen an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und an das ortsübliche Preisniveau zu halten.

Die KAGes verpflichtet sich im LKH Hartberg keinen gleichartigen Betrieb zu führen bzw. betreiben zu lassen, der eine Konkurrenzierung des vertragsgegenständlichen Cafeteriabetriebes darstellen könnte.

Nicht unter diese Bestimmungen fällt die Verpflegung des an der Teilnahme der Anstaltsverpflegung berechtigten Personenkreises. Weiters fällt nicht unter diese Bestimmungen das Aufstellen und das Betreiben von Getränkeautomaten für Heiß- und Kaltgetränke durch das LKH Hartberg oder durch von der KAGes beauftragte Dritte.

Ebenso gilt ein Konkurrenzierungsverbot nicht für den Verschleiß von Tageszeitungen.

Ein Aufstellen und Betreiben von Getränke- oder Snackautomaten durch den Bestandnehmer ist nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Bestandgeber gestattet.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, für Mitarbeiter des LKH Hartberg einen Mitarbeiterabbatt von mindestens 25 % auf Produkte aus Eigenproduktion sowie von mindestens 10 % auf die restlichen Produkte ausgenommen Tabakwaren und Zeitschriften anzubieten.

XI. Bauliche Veränderungen und Instandhaltung

Bauliche, statische und konstruktive Veränderungen am Vertragsgegenstand, auch im Falle behördlicher Verfügungen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der KAGes.

Der Bestandnehmer ist zur ordnungsgemäßen Instandhaltung des Bestandgegenstandes auf ihre Kosten verpflichtet.

Weiters hat dieser auftretende Schäden der KAGes, Betriebsdirektion des LKH Hartberg, unverzüglich anzuzeigen und im Falle von Gefahr in Verzug diese umgehend gegen nachträgliche Meldung beheben zu lassen.

Die Reinhaltung des Geschäftslokals fällt dem Bestandnehmer zu.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses ist der Bestandgegenstand in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

XII. Versicherung

Der Bestandnehmer hat mindestens folgende Versicherungen abzuschließen:

- für die in Bestand genommenen Gebäudeteile der Bestandsräumlichkeiten eine Neuwertversicherung in den Sparten Feuer, Sturm, Gas, Leitungswasser, Glasbruch
- für die in Bestand genommenen beweglichen Sachen (Betriebseinrichtungen) eine Neuwertversicherung in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Glasbruch, Einbruchdiebstahl, Maschinenbruch und Elektrogeräte
- eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von zumindest € 2 Mio.

Der Bestandnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Versicherer aufgrund der Sperrscheinanforderung laut Anlage dem Bestandgeber binnen eines Monats nach Vertragsabschluss einen entsprechenden Sperrschein übermittelt.

XIII. Zutritt zum Geschäftslokal

Die KAGes bzw. deren Beauftragte können die in Bestand gegebenen Räumlichkeiten bei Gefahr in Verzug jederzeit, aus triftigen Gründen zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Bestandnehmer in angemessenen Zeitabständen ebenfalls zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten betreten.

XIV. Haftung

Der Bestandnehmer haftet für alle Schäden, die Patienten, Bediensteten und sonstigen Personen als Kunden durch den Geschäftsbetrieb erwachsen.

Sollte die KAGes von diesem Personenkreis direkt in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Bestandnehmer, die KAGes in dieser Hinsicht schad- und klaglos zu halten.

XV. Abgaben der Vertragserrichtung

Sämtliche mit der Errichtung dieses Bestandvertrages anfallenden Abgaben, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten des Bestandnehmers.

XVI. Sonstige Bestimmungen

Der Grundsatz der persönlichen Führung des Geschäftslokales muss jederzeit aufrecht erhalten bleiben.

Die Weitergabe des Pachtgegenstandes ohne Zustimmung durch die KAGes im Sinne des Pkt IV sowie jede anderweitige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung bzw. Übertragung an dritte Personen ist nicht zulässig und führt zu einer sofortigen Vertragsauflösung. Dies gilt auch für einen allfälligen Rechtsnachfolger.

Vor einer Änderung der Gesellschaftsform ist die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der KAGes einzuholen.

Die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der KAGes ist auch für den Fall der Aufnahme eines Teilhabers einzuholen.

XVII. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Als Gerichtsstand vereinbaren beide Parteien das sachlich zuständige Gericht in Graz.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

....., am

Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.:

.....
Dipl.KHBW Ernst Fartek, MBA
(Vorstand für Finanzen und Technik)

.....
Mag. Dr. Thomas Zacharias
(Leiter Liegenschaftsangelegenheiten)

....., am

Der Bestandnehmer:

.....
XXXXX

Beilagen:

Bestandplan Cafeteria (Beilage 1)

Inventarverzeichnis (Beilage 2)